

Chat vom 27.05.2024:

von Chr.Engelke LRegB M-V an alle: 11:34 AM

Frage an Consentec:

Gibt es Erfahrungen aus Österreich, inwiefern der Betriebskostenfaktor zielsicher ist?
Ein Beispiel: Ein Netzbetreiber muss und möchte schnell Personal aufbauen, wodurch die Personalkosten stark ansteigen. Zwischen Kostenaufwuchs und Erlösen gibt es bekanntlich einen hohen Zeitverzug, der bisher nicht vollständig gedeckt wird. Das Modell des Betriebskostenfaktors bezieht nur einmalig pro Jahr die Veränderungen der Versorgungsaufgabe ein und „hilft“ diesen Netzbetreibern nur bedingt.
Netzbetreiber mit guter Personalausstattung haben die Kosten im Basisjahr bereits realisiert und könnten mit dem Betriebskostenfaktor zusätzliche Erlöse erwirtschaften, die in dieser Höhe möglicherweise tatsächlich nicht angefallen sind.
Kann das Modell dementsprechend angepasst werden, um diese Bandbreiten abzudecken?
Ergänzende Frage: Sind die Personalkosten der wesentliche Kostentreiber oder gibt es alternative bzw. ergänzende Kostentreiber?

von Udo Scholl an alle: 11:36 AM

Beinhaltet der Wachstumsausgleich ausschließlich EE-Anlagen und 14a oder ist das nur exemplarisch gemeint? Was ist z.B. mit km-Leitungslänge? Das könnte bei enormem Fahrtaufnahmen des Stromnetzaufbaus wichtig werden.

von Dr. Ulrich Mahn, Netze Duisburg an alle: 1:37 PM

Welche Erfahrungen gibt es mit der Yardstickregulierung in Ländern mit ähnlichen Herausforderungen wie in Deutschland (Energiewende, Verkehrswende, Wärmewende, Gasnetzrückbau)? Inwieweit muss die Yardstickregulierung vor diesem Hintergrund modifiziert werden? Gilt die vorgestellte Bewertung dann immer noch ohne Einschränkungen?

von Udo Scholl an alle: 1:43 PM

Die Frage bezog sich darauf, dass es noch weitere Faktoren außer EE und 14a gibt. Neue Schaltstationen, neue Leitungen, anders dimensionierte Leitungen etc., die zu einer Erhöhung der OPEX führen kann.

von Stefan Missling an alle: 1:58 PM

Herr Jahn hatte erwähnt, dass eine Yardstick-Regulierung sich an den durchschnittlichen Kosten der Netzbetreiber orientieren würde. Kann er dazu näher ausführen? Bisher findet eine Orientierung am effizientesten Unternehmen statt.

von Stefan Missling an alle: 2:38 PM

Zu Herrn Schütte: Es erschließt sich dann aber auch nicht mehr, warum die Regulierungsperioden (ab wann auch immer) verkürzt werden sollten! Das vom BDEW vorgeschlagene Modell löst letztlich das (auch von der BNetzA identifizierte) Problem der (aktuell!) hohen Kostendynamik.

von Stefan Richter an alle: 2:52 PM

Zu Herrn Schütte: Ja, die Ausgestaltung als Übergangsmodell ist denkbar. Vor allem, wenn dadurch eine schnellere Lösung schon für die 4. RP möglich wird. Dann sollten wir uns einig sein, dass die Dauer der Übergangslösung absehbar mindestens für die 4. und 5. RP greifen wird. Auch ein Risiko besteht u.E. nicht: Denn wenn atypische Hochlaufkurven abebben, wird auch nichts mehr ausgeworfen. Keine EWIGKEITSÄNDERUNG nötig, „nur“ die schnelle Problemlösung, solange es besteht.

von Patrick Kunkel an alle: 2:57 PM

Es muss nicht zwei parallele Systeme geben. Der Wachstumsausgleich würde doch genügen.

von Philipp Godron an alle: 2:57 PM

Zum Thema Yardstick-Regulierung, den wir als Agora Energiewende mit RAP eingebracht haben, würde ich gerne nochmal den Aspekt stark machen, dass durch die integrierte Betrachtung von OPEX und CAPEX das gerade im Rahmen der Transformation sich potentiell verschärfende Problem der Fehlanreize in Richtung CAPEX adressieren lässt.

von Chr.Engelke LRegB M-V an alle: 3:52 PM

Die aktuellen TNW Indizes und deren Entwicklung kann nicht ausschlaggebend für den Ausgleich sein. In den Jahren 2009 – 2010 waren diese sogar deutlich negativ. Wertneutral ist an dieser Stelle schwierig.

von Stefan Missling an alle: 4:01 PM

Auch welche Rechtsgrundlage würde die BNetzA denn einen solchen „Gesamtabgleich“ stellen wollen? Dieser würde ja insbesondere die Zeiten im Fokus haben, die gerade noch nicht von der Regulierung nach der EnWG-Novelle 2005 erfasst waren.

von Dagmar Strathemann an alle: 4:05 PM

Es wird eine Kompensation in der EK-Verzinsung angestrebt. Wie sieht es mit der AfA (nach Aussetzung der TNW Anpassung) aus?

von Susann Müller ONTRAS an alle: 4:09 PM

Wenn es keine neue Indexreihenfestlegung gibt, wie wird dann im Rahmen der Vergleichbarkeitsrechnung (Effizienzvergleich) das Anlagevermögen bewertet?

von Alexey Kosov an alle: 4:09 PM

Zur Schnittstelle zum Effizienzvergleich: die Abschaffung der Nettosubstanzerhaltung via Abkehr von den Indexreihen bedeutet im Umkehrschluss, dass die TNW auch als Grundlage für die Berechnung der Kapitalkostenannuitäten „kontaminiert“ sind. Auf welcher Grundlage wäre dann die Vergleichbarkeitsrechnung nach §14 ARegV durchzuführen, um die standardisierten Kapitalkosten für den Effizienzvergleich zu ermitteln?

von Stefan Missling an alle: 4:17 PM

Aber die Branche hat doch (auch auf neuer Rechtsgrundlage) den Anspruch auf sachgerechte Indexreihen!

Chat vom 28.05.2024

von Anne K. Peschka an alle: 9:55 AM

Wann ist aller Voraussicht nach mit einer Änderung des § 8 VII KStG zu rechnen?

von Daniel Breloer Deloitte an alle: 10:01 AM

Würde die Anerkennung pagatorischer Ertragssteuern dann auch für KKauf/KKab gelten?

von Stefan Missling an alle: 10:30 AM

Ein pagatorischer Ansatz könnte ja keinesfalls über das Basisjahr gesteuert werden (aufgrund der erheblichen Volatilität). Wie sind denn hier die Überlegungen der BNetzA? Jährliche Anpassung des Betrages über dnbKA (mit Plan-Ist-Abgleich wegen nachträglichen Änderungen aus steuerlichen Betriebsprüfungen)?

von Andreas Jahn - RAP an alle: 10:37 AM

Frage an den VKU, wenn Transparenz, Planbarkeit und Gleichbehandlung für Stakeholder und Investoren das Hauptargument ist, muss es doch Ziel sein, die Netzentgelte insgesamt anzugleichen!? Eine einzelne, kaum sichtbare Steuerkomponente hat darauf jedenfalls kaum Einfluss.

von Roman Smidrkal an alle: 10:41 AM

Die Energiewende hat auch etwas mit Akzeptanz zu tun. Im steuerlichen Querverbund werden zum Teil keine Steuern gezahlt, kalkulatorisch werden jedoch dennoch Gewerbesteuern in Ansatz gebracht. Es werden somit entgegen eines Wettbewerbsgedanken Steuern kalkulatorisch in Ansatz gebracht, die womöglich über viele Jahre nicht gezahlt wurden. Würde ein Unternehmen bei der Kalkulation von Preisen die Gewerbesteuer in einem Wettbewerbsmarkt tatsächlich berücksichtigen, wenn eine Steuerlast von 0 Euro dauerhaft absehbar wäre?

von Chr.Engelke LRegB M-V an alle: 10:43 AM

Dem ist zu ergänzen, dass gem. § 6b Rechnungslegung und Buchführung EnWG "... ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten, Dritten und Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen..." Demnach müsste auch die Gewerbesteuer auch in der Sparte ausgewiesen werden. Ungeachtet unserer pers. Auffassung zu dem Thema.

von Bug, Andreas, OsthessenNetz an alle: 10:46 AM

Frage an die BNetzA: Ist mit „tatsächlicher Steuerzahlung“ die Zahlung auf Gesamtunternehmensebene gemeint? Beispiel: Wenn im integrierten Unternehmen das Netz 1 Mio. € Gewinn erwirtschaftet und der Vertrieb 1. Mio. Verlust, dann zahlt das Unternehmen keine Gewerbesteuer. Wird im Netz folglich die Gewerbesteuer mit „0“ angesetzt? Dann hätte das Vertriebsergebnis Einfluss auf die Netzkosten, was nach Unbundling ausgeschlossen sein müsste.

von Stefan Missling an alle: 10:47 AM

Besondere Steuergesetze zielen doch aber auf (den Erhalt von) Unternehmen ab; nicht die Steuerung von Endkundenpreisen?

von Patrick Kunkel/Thüga an alle: 10:53 AM

Zum aufgebrachten Argument "Akzeptanz der Energiewende": Ich glaube nicht, dass es beim Bürger einer Kommune die Akzeptanz der Energiewende erhöht, wenn er aufgrund einer Auflösung des steuerlichen Querverbands auf einmal horrenden Preise für ÖPNV und Schwimmbäder zahlen müsste. Eine Schwächung des ÖPNV würde die Klimawende konterkarieren. Dieses Argument kann ich daher aus einer die gesamten Aufgaben einer Kommune im Rahmen der Klimawende betrachtenden Perspektive nicht verstehen.

von Roman Smidrkal an alle: 10:58 AM

Die Energiewende soll das korrekte „Preisschild“ haben. ÖPNV und Schwimmbäder günstig, dafür im Netz fiktive Steuern anerkennen und somit zu hohen Netzentgelten ist nicht die Lösung.

von Stefan Richter E.ON an alle: 11:01 AM

Wir halten es nicht für angemessen, im öffentlichen Raum Diskussionen über Konzernsteuerquoten einzelner Unternehmen zu führen. Hier sollte erst Zahlenklärung mit den Betroffenen erfolgen, wofür wir bitten.

von Sebastian Blaser TransnetBW an alle: 11:04 AM

Noch ein Hinweis zur der Anfangs gezeigten Folie zur Steuerlast der ÜNB und der implizierten großen Spreizung. Meinem Verständnis nach sind hierbei nur auf Ebene des Netzbetreibers gezahlte Steuern dargestellt, während über steuerliche Organschaften abgeführte Steuern nicht berücksichtigt werden. Aus meiner Sicht ist die Darstellung somit wenig aussagekräftig.

von Patrick Kunkel/Thüga an alle: 11:07 AM

Randbemerkung: Dass die Energiewende das Preisschild "korrekt" trägt, ist angesichts der Netzausbau- und Redispatchkosten für die Integration von EE-Anlagen doch ohnehin schon längst passé. Ihre Argumentation ist aus meiner Sicht sehr gefährlich für das Funktionieren und damit für die Akzeptanz unseres Staatswesens. Die kalk. Gewerbesteuer ist im übrigen kein Instrument zur Gewinnmaximierung, sondern ein Instrument zur Vereinfachung und Herstellung von Praktikabilität im Rahmen der Regulierung.

von Patrick Kunkel/Thüga an alle: 11:08 AM

@Roman Smidrkal

von Bug, Andreas, OsthessenNetz an alle: 11:10 AM

Zur Klarstellung: Bäderverluste fließen aktuell nicht in die Netzkosten bzw. Die Netzentgelte ein. Das ist durch die Spartenabschlüsse sichergestellt. Der Vorschlag der BNetzA würde aber bewirken, dass die Bäderverluste die Steuerzahlungen des Gesamtunternehmens verringern und somit die Netzkosten ungerechtfertigt reduzieren würden.

von Roman Smidrkal an alle: 11:16 AM

@Patrick Kunkel:

Inhaltlich kommen wir nicht zusammen, daher hier meine kurze abschließende Bemerkung. Die Netzausbaukosten landen im Netz, daher haben wir dort ein „korrektes Preisschild“. Wenn über Jahre eine kalkulatorische Gewerbesteuer in Ansatz gebracht wird, die nicht gezahlt wird, dann steigt der Gewinn.

von Patrick Kunkel/Thüga an alle: 11:23 AM

@Roman Smidrkal: Die Konsequenz einer Umstellung wäre aber doch, dass die kommunalen Gesellschaften so strukturiert werden müssten, dass die vom Netzbetreiber erzielten Gewinne der Gewerbesteuer zugeordnet werden können. Die Netzentgelte würden somit nicht (oder allenfalls geringfügig) entlastet, aber die Kommunen hätten weniger Geld für ihre kommunalen Aufgaben zur Verfügung. Das ist doch eine klassische lose/lose-Situation.

von Stefan Missling an alle: 11:28 AM

Zur letzten Bemerkung von Herrn Lüdtker-Handjery: Wenn die Gewerbesteuer so zugeordnet werden müsste, wie sie „entstünden, wenn der Netzbetreiber isoliert betrachtet werden müsste“, dann würde doch auch bei Existenz eines steuerlichen Querverbundes ein fiktiver Betrag für das Netz ermittelt werden? Ansonsten wäre doch das System inkonsistent zu den sonstigen, von Herrn Lüdtker-Handjery getätigten Aussagen?!

von Roman Smidrkal an alle: 11:28 AM

Die „Zuordnung“ würde ja zu einer tatsächlichen Zahlung der Gewerbesteuer, also zu Einnahmen der Gemeinde führen. Gezahlte Steuern sind gute Steuern, auch wenn die Netzentgelte möglicherweise nicht wesentlich sinken würden.

von Stefan Missling an alle: 11:29 AM

@ Herr Smidrkal: Eine Zuordnung auf Tätigkeitsebene löst doch keine realen Zahlungen aus?!

von Roman Smidrkal an alle: 11:32 AM

Es käme auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer an. Diese müsste nicht nur zugeordnet, sondern auch gezahlt werden.

von Fechner, Simon, Dr. an alle: 11:32 AM

Noch eine Anmerkung zum Folie 3 von Herrn Lüdtker-Handjery:

Zum einen finden wir es nicht richtig, ÜNB-Zahlen unverprobt in einem VNB-Workshop zu zeigen, in dem die ÜNB gerade nicht mit am Tisch sitzen. Zum anderen sind die Zahlen so nicht richtig, jedenfalls aber grob fehlerhaft (da nicht die durch die Organschaft abgeführte Steuer aufgeführt ist). Wir würden uns im Sinne eines sachlichen Dialogs wünschen, dass hier direkt mit den betroffenen Unternehmen gesprochen wird.

von Stefan Missling an alle: 11:33 AM

Dieses Beispiel zeigt auf, dass eine solche Betrachtung mE eindeutig gegen die Unbundlingvorschriften verstoßen würde! Verluste aus dem Vertrieb würden die Höhe der Netzkosten beeinflussen?! Kann hierzu nochmals erläutert werden, wie sich die BNetzA diesen Zusammenhang zu Ergebnissen anderer Bereiche vorstellt. Unbundling verlangt doch die Betrachtung „wie ein eigenes Unternehmen“?!

von Sebastian Blaser TransnetBW an alle: 11:34 AM

@Herr Smidrkal: Das bedeutet, steuerliche Organschaften müssten aufgelöst werden, um als Netzbetreiber überhaupt noch Gwst. erstattet zu bekommen? Oder würde Gwst. auf Konzernebene mitberücksichtigt werden?

von Udo Scholl an alle: 11:35 AM

Wir haben sehr viele nachvollziehbare Argumente gegen einen Wechsel gehört. Diese sind vor allem die Komplexität und die sachgerechte Zuordnung. Wahrscheinlich gibt es im Detail noch viele mehr. Mir erschließt sich der große Vorteil eines Wechsels nicht, weshalb die Probleme in Kauf genommen werden sollten.

von Udo Scholl an alle: 11:36 AM

Vor allem die nachträgliche Steuerprüfung wird zu enormen Zuordnungsproblemen und Verwerfungen führen.

von Patrick Kunkel/Thüga an alle: 11:41 AM

Der große zeitliche Nachlauf der Steuerprüfungen würde ja auch dazu führen, dass in manchen Fällen mit vielen Jahren Verzug Korrekturen der Erlösobergrenzen durchgeführt werden müssten. Es würden dadurch möglicherweise andere Netzkunden belastet als diejenigen, die sich zum Zeitpunkt des eigentlichen Gewinnanfalls beim Netzbetreiber an dessen Netz befanden. Ich weiß nicht, ob das in unser aller Sinne ist.

von Santschir Doual an alle: 12:55 PM

Eine Verständnisfrage: ist mit Netzkosten das Ausgangsniveau der Kosten nach GasNEV gemeint, also die anerkannten OPEX und Kapitalkosten des Basisjahres?

von Rene Wiederhold | BNetzA an alle: 12:58 PM

Gemeint ist das Ausgangsniveau, bereinigt um anerkannte Pachtkosten und Dienstleistungskosten (sofern kalk. bestimmt). Respektive bei Verpächtern/Dienstleistern die anzuerkennenden Kosten.

von Jan-Frederik Zöckler, PwC an alle: 1:11 PM

(Finanzierungs-)Kosten für Umlagen, Mehr-/Mindermengen kriege ich über keine anderen (Umlage-)Mechanismen.

von Friederike Wierz an alle: 1:13 PM

Die Annahme der BNetzA, dass sich Forderungen innerhalb eines Monats liquidieren, ist nichtzutreffend. Am Beispiel des Monats Oktober 2021 wird deutlich, dass die Forderungen

aus der Netzentgeltabrechnung Oktober bis in den Dezember hinein bestehen. Laut GPKE besteht eine Frist von 12 Werktagen für die Ermittlung der Energiemengen für die Abrechnung. Für den Oktober 2021 endete die Frist somit am 16.11. Im Anschluss daran werden die Lieferscheine an die Lieferanten versandt. Für die Bestätigung des Lieferscheins hat der Lieferant zwei Werktage Zeit. Frühestens am 19.11./22.11. kann die Rechnungslegung erfolgen, sofern keine Reklamation oder Ablehnung des Lieferscheins durch die Lieferanten erfolgt. Bei einem Zahlungsziel von 10 Werktagen ergibt sich eine Fälligkeit der Forderung zum 03.12./06.12. Die Forderungen werden damit erst im zweiten auf den Liefermonat folgenden Monat fällig. Zum 31.12. waren somit Forderungen aus Netzentgelten der Abrechnungsmonate Oktober und November offen.

von Dr. Ulrich Mahn, Netze Duisburg an alle: 1:20 PM

Wenn die BNetzA vereinfachen will, warum nimmt sie dann nicht die Umsatzerlöse als Bemessungsgrundlage für die Quotelung statt dann noch eine Reihe von Positionen zu bereinigen? Das würde Komplexität sparen und auch Arbeit auf beiden Seiten.